

Der Elternbeirat der Grundschule am Canisiusplatz 2 in 81377 München – im Folgenden ‚Elternbeirat‘ genannt – gibt sich gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Geschäftsordnung (GO)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Grundlagen der Elternvertretung
- § 2 – Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzpersonen
- § 3 – Aufgaben des Elternbeirats
- § 4 – Amtszeit des Elternbeirats
- § 5 – Funktionsträger im Elternbeirat
- § 6 – Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- § 7 – Geschäftsgang des Elternbeirats
- § 8 – Kassenführung des Elternbeirats
- § 9 – Verschwiegenheitspflicht
- § 10 – Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung
- § 11 – Weitere Bestimmungen

§ 1 – Grundlagen der Elternvertretung

(1) 1Die Elternvertretung der Grundschule am Canisiusplatz erfüllt als offizielle Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten einen gesetzlichen Auftrag. 2Sie besteht aus den Mitgliedern des Elternbeirats (EB) und den gewählten Klassen-Elternsprechern (KES). 3Die wichtigsten Regelungen finden sich im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) Artikel 64 - 69 sowie in der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) §§ 12 - 16.

(2) 1Gemäß BayEUG Art. 66, Abs. 1, Satz 3 hat der Elternbeirat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben. 2Diese Geschäftsordnung soll als freiwillige Vereinbarung die Arbeit des Elternbeirats der Canisius-Schule regeln. 3Sie basiert auf den Vorschriften des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

§ 2 – Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzpersonen

(1) 1Die Wahl zum Elternbeirat erfolgt gemäß BayEUG Art. 64 sowie Art. 66 sowie BaySchO § 14 in Verbindung mit der jeweils gültigen Wahlordnung (WahlO EB).

(2) 1Der Elternbeirat der Canisius-Schule besteht gemäß BayEUG Art. 66, Abs. 1, Satz 1 sowie Abs. 2, Satz 1 aus 12 Personen. 2Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. 3Die möglicherweise vorhandenen übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(3) 1Gemäß BayEUG Art. 66 Abs. 1 Satz 2 kann der Elternbeirat durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen. 2Die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

§ 3 – Aufgaben des Elternbeirats

1Die grundlegenden Aufgaben des Elternbeirats sowie bestimmte Mitwirkungsmöglichkeiten sind vor allem im BayEUG Art. 65 sowie in der Bayrischen Schulordnung festgelegt. 2Der Elternbeirat wirkt als Organ der Schule aber darüber hinaus in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule und die Erziehungsberechtigten der Schüler von allgemeiner Bedeutung sind.

3Aufgaben des Elternbeirats sind derzeit u.a. (Auszug aus BayEUG Art. 65):

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
- das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
- den Eltern aller Schüler oder den Schülern einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben und
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten.

§ 4 – Amtszeit des Elternbeirats

(1) 1Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und dauert bis zur Wahl des neuen Elternbeirats im folgenden Schuljahr (BaySchO § 16, Abs. 2). 2Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. 3Die Mitgliedschaft im Elternbeirat kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden.

(2) 1Das Nachrücken für ausgeschiedene EB-Mitglieder erfolgt gemäß Bayrischer Schulordnung (BaySchO § 16, Abs. 3, Satz 2). 2Es rückt die Ersatzperson nach, die bei der Wahl zum Elternbeirat die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat. 3Für den Fall, dass Funktionsträger während der Amtszeit aus dem Elternbeirat ausscheiden, wird für die jew. Funktion auf der nächsten ordentlichen Sitzung ein Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder nach den Regelungen gemäß § 5 gewählt.

§ 5 – Funktionsträger im Elternbeirat

(1) 1Der Vorsitzende des Elternbeirats des abgelaufenen Schuljahres lädt spätestens sieben Tage nach der Wahl zur ersten Sitzung des neuen Elternbeirats ein. 2In dieser Sitzung wählen die EB-Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. 3In weiteren Wahlgängen werden der Schriftführer sowie der Kassenwart gewählt. 4Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(2) 1Die Leitung der Wahlen obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats des abgelaufenen Schuljahres mit Unterstützung eines oder mehrerer von ihm zu bestimmender Wahlhelfer.

(3) 1Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht vorab einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. 2Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 3Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. 4Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) 1Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder des Elternbeirats. 2Wählbar sind auch abwesende Personen, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. 3Gewählt sind jeweils die Personen mit der höchsten Stimmenzahl (einfache Mehrheit).

(5) 1Es wird eine Niederschrift über die Wahl angefertigt.

§ 6 – Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) 1Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Elternbeirats,
- die rechtzeitige Versendung der Einladungen (10-Tage-Frist) mit Angabe einer Tagesordnung,
- die Leitung der EB-Sitzungen,
- die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung bzw. die Überwachung der Ausführung,
- die regelmäßige und umfassende Information aller Klassenelternsprecher über alles, was für deren Arbeit wichtig ist. Dazu gehört die zuverlässige Weitergabe von Mitteilungen und Einladungen,
- die Zusammenarbeit mit allen Elternsprechern, um die Aufgabenerfüllung des Elternbeirats zu sichern,
- die Information der Erziehungsberechtigten über die Tätigkeit des Elternbeirats,
- der Kontakt zur Schulleitung,
- die Vertretung des Elternbeirats gegenüber der Kommune bzw. dem Sachaufwandsträger,
- die offizielle Vertretung der Elternschaft gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) 1Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden und vertritt ihn in dessen Abwesenheit.

(3) 1In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassenwart übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 2 Abs. 2.

§ 7 – Geschäftsgang des Elternbeirats

(1) 1Der Elternbeirat berät und entscheidet in Sitzungen und tagt üblicherweise mindestens sechsmal im Schuljahr, wobei mindestens eine der Sitzungen im Halbjahr als ‚Vollversammlung‘ der gesamten Elternvertreter, also aller EB-Mitglieder und KES, stattfindet.

(2) 1Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat zu ordentlichen Sitzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von etwa zehn Tagen ein. 2Die Tagesordnung wird an alle Elternvertreter verschickt, diese können bis drei Tage vor der jew. Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form Anträge zur Tagesordnung stellen.

(3) 1Der Vorsitzende muss den Elternbeirat innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form beantragt.

(4) 1Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. 2Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. 3Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. 4Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 5Ist in eiligen Fällen eine Ladung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht möglich, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren herbeiführen. 6Kann in besonders eiligen Fällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 5 nicht herbeigeführt werden, trifft der Vorsitzende – oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – eine vorläufige Entscheidung.

(5) 1Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu einzelnen oder zu allen Tagesordnungspunkten den Schulleiter einladen. 2Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen einladen. 3Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(6) 1Über die Sitzungen des Elternbeirats wird durch den Schriftführer ein Protokoll angefertigt. 2Das Protokoll wird den Mitgliedern des Elternbeirats zeitnahe nach der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form zu Kenntnisnahme zugesandt. 3Das Protokoll kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Abs. 5 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. 6Bis spätestens eine Woche nach der Möglichkeit zur Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden. 7Andernfalls gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 – Kassenführung des Elternbeirats

(1) 1Für den Elternbeirat besteht über die LH München bei der Stadtsparkasse München (SSKM) ein Girokonto. 2Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart sind hierfür bevollmächtigt. 3Die nötigen Unterlagen werden – sofern nötig – nach jeder Wahl zeitnahe in Zusammenarbeit mit der Schulleitung bei der SSKM eingereicht.

(2) 1Die Kontoverwaltung übernimmt der Kassenwart, er trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung. 2Die Kassenführung wird am Ende des Schuljahres durch zwei weitere EB-Mitglieder geprüft, hierüber ist eine kurze Niederschrift anzufertigen. 3Der Kassenwart legt jeweils in der ersten Sitzung des Schuljahres schriftlich eine Finanzübersicht über das abgelaufene Schuljahr vor, anschließend wird über die Entlastung des Kassenwartes mit 2/3-Mehrheit abgestimmt.

(3) 1Das Vermögen des Elternbeirats wird alleine durch diesen verwaltet. 2Der Elternbeirat bestimmt über die Verwendung der Gelder zum Wohle der Schulfamilie. 3Grundsätzlich soll angestrebt werden, dass Veranstaltungen, Aktivitäten oder Angebote des Elternbeirats in der Schule selbsttragend sind.

(4) 1Bis zur zweiten Sitzung jedes Schuljahres erstellt der Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart auf Basis der Vorjahreswerte einen Wirtschaftsplan für das neue Schuljahr, in dem alle erwarteten Einnahmen sowie Ausgaben die eine Höhe von 25 Euro überschreiten aufgelistet werden. 2Über die Annahme des Wirtschaftsplanes beschließt der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit. 3Wesentliche Änderungen am Wirtschaftsplan während des laufenden Schuljahres werden entsprechend mittels Beschluss genehmigt. 4Nicht genehmigte Ausgaben sowie Ausgaben, bei denen der beschlossene Kostenrahmen ohne Rücksprache überschritten wird, können nachträglich grundsätzlich nicht erstattet werden.

(6) 1Bei der Gewährung von Zuschüssen ist eine Abstimmung mit dem Förderverein anzustreben. Zuschüsse können z.B. gewährt werden für:

- Aufgaben und Belange der Schule, z.B. Vorträge, Berufsinformationsabende,
- Aufgaben und Belange der Elternvertretung
- Einzelne Schüler bei Bedürftigkeit
- Auszeichnungen, Preise, Veranstaltungen

§ 9 – Verschwiegenheitspflicht

1Über sämtliche Inhalte der Sitzungen und Details aus dem Geschäftsgang des Elternbeirats haben dessen Mitglieder Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. 2Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Elternbeirat. 3Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 10 – Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

(1) 1Diese Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 16.01.2017 beschlossen, sie tritt sofort in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats mit 2/3-Mehrheit geändert werden. 2Gleichzeitig mit einer Änderung treten entgegenstehende Beschlüsse sowie frühere Geschäftsordnungen außer Kraft.

(2) 1Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen. 2Eine Abweichung von den genannten Vorschriften des BayEUG und der Schulordnung ist dabei nicht zulässig.

(3) 1Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben.

§ 11 – Weitere Bestimmungen

1Die Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten immer für beiderlei Geschlecht.

München, 16.01.2017

Stefanie Peters (Vorsitzende)

Jochen Kümmel (Stellvertreter)